#### Gliederungszahl

9020/14

#### Land

Niederösterreich

#### **Text**

Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer vor Gefahren durch den elektrischen Strom in der Land- und Forstwirtschaft (NÖ LFW ES-VO) 9020/14-0 Stammverordnung 68/05 2005-08-12 Blatt 1-6 Ausgegeben am 12. August 2005 Jahrgang 2005

68. Stück

Die NÖ Landesregierung hat am 5. Juli 2005 aufgrund des § 239 Abs. 1 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBI. 9020-21, verordnet:

Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer vor Gefahren durch den elektrischen Strom in der Land- und Forstwirtschaft (NÖ LFW ES-VO) Niederösterreichische Landesregierung:

Plank

Landesrat

§ 1

Allgemeine Schutzbestimmung

- (1) Zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit von Dienstnehmern vor Gefahren durch den elektrischen Strom haben die Dienstgeber dafür zu sorgen, dass sich elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel stets in sicherem Zustand befinden und Mängel unverzüglich behoben werden. Wenn die Betriebsverhältnisse eine unverzügliche Mängelbehebung nicht zulassen, ist die Gefahr bis zur Mängelbehebung kenntlich zu machen (z.B. durch Absperren, Anbringen von Schildern) und sind die betroffenen Dienstnehmer darüber zu informieren.
- (2) Es dürfen nur solche elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel verwendet werden, die im Hinblick auf Betriebsart und Umgebungseinflüsse den jeweiligen betrieblichen und örtlichen Anforderungen entsprechen und auftretenden Beanspruchungen sicher widerstehen können.

§ 2

Betrieb von elektrischen Anlagen

(1) Dienstgeber haben dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen entsprechend den Bestimmungen der ÖVE-EN 50110-1:1997-06 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) und der ÖVE-E 15/1985 betrieben werden.

Insbesondere

- 1. muss das Bedienen von elektrischen Anlagen entsprechend dieser ÖVE-Vorschriften vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden,
- 2. dürfen elektrotechnische Arbeiten an elektrischen Anlagen nur von einer Elektrofachkraft bzw. von einer elektrotechnisch unterwiesenen Person gemäß Z. 3.2.3 und Z. 3.2.4 der ÖVE-EN 50110-1:1997-06 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) unter Einhaltung der Bestimmungen dieser ÖVE-Vorschrift durchgeführt werden und
- 3. dürfen Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen nur dann durchgeführt werden, wenn diese Arbeiten nach der ÖVE-EN 50110- 1:1997-06 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) zulässig sind und die in dieser ÖVE-Vorschrift vorgesehenen Schutzmaßnahmen getroffen sind.

- (2) Nachstehende elektrische Anlagen sind weiters entsprechend folgender Bestimmungen zu betreiben:
- 1. Betrieb von elektrischen Starkstromanlagen in landwirtschaftlichen Anwesen: ÖVE-E 15/1985
- 2. Errichtung und Betrieb von Elektrofischereianlagen: ÖVE-E 36/1970 ausgenommen § 10.5
- 3. Betrieb elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten: ÖVE-E 5 Teil 9/1982
- 4. Betrieb elektrischer Bahnen und O-Busse: ÖVE/ÖNORM-E 8555:2000-08-01
- (3) Es dürfen nur Leitungsroller mit Überhitzungsschutzeinrichtung verwendet werden.
- (4) Bis zum 14. Juni 2007 kann anstelle der ÖVE-EN 50110-1:1997-06 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) die ÖVE-E 5 Teil 1/1989 und anstelle der ÖVE/ÖNORM-E 8555:2000-08-01 kann die ÖVE T 5/1990 eingehalten werden. Werden bei Tätigkeiten nach Abs. 1 Dienstnehmer verschiedener Dienstgeber beschäftigt, haben die Dienstgeber im Voraus einvernehmlich schriftlich festzulegen, ob die ÖVE-EN 50110-1:1997-06 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) oder die ÖVE-E 5 Teil 1/1989 angewendet wird.

## § 3 Prüfungen

- (1) Jede elektrische Anlage muss vor der ersten Inbetriebnahme nach den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM-E 8001-6-61:2001-07-01 dahingehend geprüft werden, ob sie den Anforderungen der jeweils zutreffenden elektrotechnischen Bestimmungen entspricht (Erstprüfung).
- (2) Die Zeitabstände der wiederkehrenden Prüfungen von elektrischen Anlagen im Sinne der Z. 5.3.3.1 der ÖVE-EN 50110-1:1997-06 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) betragen längstens 4 Jahre.
- (3) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat zusätzliche Überprüfungen vorzuschreiben, wenn der Verdacht besteht, dass sich die elektrische Anlage (insbesondere infolge außergewöhnlicher Beanspruchung) nicht in ordnungsgemäßem Zustand befindet und dadurch Dienstnehmer gefährdet sein könnten.
- (4) Die Überprüfungen müssen mindestens folgende Prüfinhalte umfassen:
- 1. Besichtigen und erforderlichenfalls Messen und Erproben des ordnungsgemäßen Zustandes und der Funktion der Schutzmaßnahmen von fest installierten elektrischen Anlagen sowie von fest angeschlossenen elektrischen Betriebsmitteln, insbesondere

- a) der Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren von spannungsführenden Teilen sowie der Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren von spannungsführenden Teilen,
- b) der Überstromschutzorgane, der Schutzleiter, der Schutzkontakte, der Isolationen, des Potentialausgleichs und der Erdung
- 2. Besichtigen auf äußerliche Schäden an elektrischen Betriebsmitteln Die Z. 1 und Z. 2 gelten auch als erfüllt, wenn die ÖVE/ÖNORM-E 8001-6-62:2003-01-01 eingehalten sind.
- (5) Der Umfang und das Ergebnis jeder Überprüfung müssen in einem Anlagenbuch nachweisbar sein und den Namen der Elektrofachkraft, welche die Überprüfung vorgenommen hat, enthalten. Das Anlagenbuch ist in der Arbeitsstätte aufzubewahren.
- § 4 Errichtung von elektrischen Anlagen
- (1) Bei der Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis 1 000 V und = 1 500 V haben Dienstgeber dafür zu sorgen, dass
- 1. Schutzmaßnahmen gegen gefährliche Körper- ströme gemäß ÖVE/ÖNORM-E 8001-1:2000-03-01 und ÖVE/ÖNORM-E 8001-1/A1:2002-04-01 getroffen sind,
- 2. hinsichtlich elektrischer Betriebsmittel die ÖVE-EN 1 Teil 2/1993-04 und ÖVE-EN 1 Teil 2a:1996-03 ausgenommen § 28 eingehalten wird,
- 3. hinsichtlich der Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln die ÖVE-EN 1 Teil 3 (§ 40):1998-11, (§ 41):1995-03 und (§ 42):1998-03 eingehalten wird, wobei die SNT-Vorschrift ÖVE-EN 1 Teil 3 (§ 41):1995-03 mit folgender Änderung anzuwenden ist: Abschnitt 41.8.4.3 (1) lautet: "(1) Für Verbindungsleitungen oder -kabel, die Generatoren, Transformatoren, Gleichrichter oder Akkumulatoren mit deren Schaltanlage verbinden. Der Entfall des Kurzschlussschutzes darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Verbindungsleitung den Nutzungsbereich der jeweiligen "abgeschlossenen elektrischen Betriebsräume" nicht verlässt. Beim Verlassen des Bereiches ist jedoch immer ein Kurzschlussschutz vorzusehen."
- (2) Bei der Errichtung elektrischer Anlagen besonderer Art ist weiters für die Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden elektrotechnischen Bestimmungen zu sorgen. Insbesondere sind folgende einzuhalten:
- 1. abgeschlossene elektrische Betriebsstätten: ÖVE/ÖNORM-E 8001-4-44:2001-02-01,
- 2. elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Anwesen: ÖVE-EN 1 Teil 4 (§ 56)/1993-05 und (§ 56a):1996-03 oder elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebsstätten: ÖVE/ÖNORM E 8001-4-56:2003-05-01.

- 3. elektrische Anlagen in feuchten und nassen Bereichen und Räume und elektrische Anlagen im Freien: ÖVE/ÖNORM-E 8001-4-45: 2000-12-01,
- 4. elektrische Anlagen in Baderäumen und Duschecken: ÖVE-EN 1 Teil 4 (§ 49):1996-03,
- 5. elektrische Anlagen in brandgefährdeten Räumen: ÖVE/ÖNORM-E 8001-4-50:2001-05-01,
- 6. elektrische Anlagen in Garagen, Arbeitsgruben und Unterfluranlagen für Kraftfahrzeuge: ÖVE-EN 1 Teil 4 (§ 90)/1983,
- 7. elektrische Anlagen in begrenzt leitfähigen Räumen: ÖVE-EN 1 Teil 4 (§ 65)/1985,
- 8. elektrische Anlagen auf Baustellen im Sinne des Punktes 3.6.10 der ÖVE/ÖNORM-E 8001-1: 2000-03-01 und Provisorien: ÖVE-EN 1 Teil 4 (§55):1997-11,
- 9. Wärmestrahlgeräte für die Tierzucht: ÖVE-E15/ 1985 (§ 11.7 Elektrowärmegeräte),
- 10. Weidezaunanlagen: ÖVE-E15/1985 (§ 12, Elektrozaunanlagen),
- 11. Intensivtierhaltung: ÖVE-E15/1985 (§ 13, Notstromanlagen).
- (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht hinsichtlich jener elektrischen Anlagen, die zufolge 1.2 der ÖVE/ÖNORM 8001-1:2000-03-01 vom Geltungsbereich dieser Vorschrift ausgenommen sind.

# § 5

## Freileitungen

- (1) In Arbeitsstätten müssen für Betriebszwecke errichtete Freileitungen als isolierte Leitungen ausgeführt oder in anderer Weise so geschützt sein, dass ein gefahrbringendes Annähern oder ein unbeabsichtigtes Berühren mit Arbeitsmitteln oder sonstigen Gegenständen, die üblicherweise in der Arbeitsstätte verwendet werden, nicht möglich ist.
- (2) Im Bereich von nicht für Betriebszwecke errichteten, nicht isolierten Freileitungen dürfen nur Arbeitsmittel verwendet werden, durch deren Höhe und Reichweite ein gefahrbringendes Annähern an diese Leitungen nicht möglich ist, soweit ein solches Annähern nicht durch andere Maßnahmen verhindert ist.

### § 6

#### Blitzschutzanlagen

- (1) Arbeitsstätten und Arbeitsmittel müssen mit Blitzschutzanlagen ausgestattet sein, wenn sie
- 1. durch ihre Höhe, Flächenausdehnung, Lage oder Bauweise blitzschlaggefährdet sind oder

- 2. wegen ihres Verwendungszweckes eines Blitzschutzes bedürfen, wie insbesondere im Falle der Verwendung von explosionsgefährlichen, hochentzündlichen oder größeren Mengen von leichtentzündlichen Arbeitsstoffen.
- (2) Dienstgeber haben dafür zu sorgen, dass Blitzschutzanlagen in regelmäßigen Zeitabständen von geeigneten, fachkundigen und hiezu berechtigten Personen auf ihren ordnungsgemäßen, den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften entsprechenden Zustand überprüft und festgestellte Mängel unverzüglich behoben werden. Der Zeitabstand dieser Überprüfungen beträgt längstens vier Jahre. Mindestens einmal jährlich hat der Dienstgeber die Blitzschutzanlage auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und die Ergebnisse schriftlich in einem Prüfprotokoll gemäß Anlage festzuhalten. Sämtliche Prüfprotokolle sind bis zur nächsten Überprüfung der geeigneten, fachkundigen und hiezu berechtigten Person in der Arbeitsstätte aufzubewahren.
- (3) § 3 Abs. 5 ist anzuwenden.

### § 7

Ausnahmen

Den Verpflichtungen nach § 4 wird hinsichtlich bestehender eleektrischer Anlagen auch durch Einhaltung der zur Zeit der Errichtung bzw. Herstellung der elektrischen Anlage in Geltung gestandenen elektrotechnischen Vorschriften entsprochen.

§ 8 ÖVE-Vorschriften und ÖNORMEN Folgende angeführte ÖVE-Vorschriften und ÖNORMEN wurden in folgenden Bundesgesetzblättern verlautbart bzw. sind beim Österreichischen Normungsinstitut zu beziehen.

ÖVE-Vorschrift/ÖNORM Fundstelle im BGBI. **ÖVE-E** 5 Teil 1/1989 BGBI.Nr. 47/1994 (S. 696ff) ÖVE-E 5 Teil 9/1982 BGBI.Nr. 47/1994 (S. 721ff) OVE-E 15/1985 BGBI.Nr. 47/1994 (S. 726ff) ÖVE-E 36/1970 BGBI.Nr. 47/1994 (S. 742ff) OVE/ONORM E 8001-1:2000-03-01 BGBI. II Nr. 222/2002 (S. 1045ff) ÖVE/ÖNORM E 8001-1/A1:2002-04-01 BGBI. II Nr. 222/2002 (S. 1115ff) OVE/ONORM E 8001-4-44:2001-02-01 BGBI. II Nr. 222/2002 (S. 1128ff) ÖVE/ÖNORM E 8001-4-45:2000-12-01 BGBI. II Nr. 222/2002 (S. 1131ff) ÖVE/ÖNORM E 8001-4-50:2001-05-01 BGBI. II Nr. 222/2002 (S. 1135ff) OVE/ONORM E 8001-6-61:2001-07-01 BGBI. II Nr. 222/2002 (S. 1150ff)

ÖVE/ÖNORM E 8001-4-56:2003-05-01 BGBI. II Nr. xxx ÖVE/ÖNORM E 8555:2000-08-01 BGBI. II Nr. 222/2002 (S. 1392ff) **OVE-EN 1 Teil 2/1993-04** BGBI.Nr. 47/1994 (S. 971ff) ÖVE-EN 1 Teil 2a:1996-03 BGBI. II Nr. 222/2002 (S. 1420ff) OVE-EN 1 Teil 3 (§ 40):1998-11 BGBI. II Nr. 222/2002 (S. 1435ff) ÖVE-EN 1 Teil 3 (§ 41):1995-03 BGBI.Nr. 105/1996 (S. 342ff) OVE-EN 1 Teil 3 (§ 42):1998-03 BGBI. II Nr. 222/2002 (S. 1440ff) ÖVE-EN 1 Teil 4 (§ 49):1996-03 BGBI. II Nr. 222/2002 (S. 1450ff) OVE-EN 1 Teil 4 (§ 55):1997-11 BGBI. II Nr. 222/2002 (S. 1461ff) ÖVE-EN 1 Teil 4 (§ 56)/1993-05 BGBI.Nr. 47/1994 (S. 1094ff) ÖVE-EN 1 Teil 4 (§ 56a):1996-03 BGBI. II Nr. 222/2002 (S. 1465ff) ÖVE-EN 1 Teil 4 (§ 65)/1985 BGBI.Nr. 47/1994 (S.1125ff) ÖVE-EN 1 Teil 4 (§ 90)/1983 BGBI.Nr. 47/1994 (S. 1128ff) ÖVE-EN 50110-1:1997-06 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) BGBI. II Nr. 222/2002 (S. 1760ff) ÖVE-T 5/1990 BGBI.Nr. 47/1994 (S. 1770ff) ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62:2003-01-01

## § 9

Sprachliche Gleichbehandlung

Beim Österr. Normungsinstitut zu beziehen

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden. Anlage Protokoll zur jährlichen Überprüfung einer Blitzschutzanlage auf offensichtliche Mängel durch den Dienstgeber (§ 7 Abs. 2)

Offensichtliche Beschädigungen an der Blitzschutzanlage
Sind Fangeinrichtungen am Dach verbogen? (z.B. Fangstangen am Kamin)
ja nein behoben am.......
Sind Fangeinrichtungen am Dach unterbrochen?
ja nein behoben am.......
Sind Leitungsbefestigungen lose?
ja nein behoben am........
Sind Ableitungseinrichtungen an der Mauer unterbrochen?
ja nein behoben am.........

Sind Verbindungen zur Erdungsanlage unterbrochen? ja nein behoben am.....

Datum Unterschrift des Dienstgebers

# Dokumentnummer

LRNI/9020/14